



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 11019 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin
2. Kammer
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Ausschließlich per beBPO

Aktenzeichen: 15606/038#27
Berlin, 06.10.2023
Seite 1 von 4

In der Verwaltungsstreitsache

Bundesrepublik Deutschland

- VG 2 K 275/22 -

bedankt sich die Beklagte für die Gelegenheit, zu dem Schriftsatz des Klägers vom 18. September 2023 Stellung zu nehmen, sieht indes von einer Stellungnahme ab.

Zu dem Schriftsatz des Klägers vom 9. September 2023 wird wie folgt Stellung genommen:

I.

Die Beklagte begrüßt die sinngemäßen Ausführungen des Klägers, nach denen durch Erlass des ablehnenden Widerspruchsbescheides offensichtlich sein Informationsinteresse grundsätzlich befriedigt worden ist (S. 3-5 Schriftsatz v. 9. September 2023).

Jetzt obliegt es dem Kläger, die von ihm angekündigte „Reduzierung des Klageumfangs“ (S. 1 und S. 4 Schriftsatz v. 9. September 2023) abschließend zu prüfen und auf dieser Grundlage entsprechende Prozesserkklärungen abzugeben.

Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Postanschrift:
11019 Berlin

Tel. +49 30 18 615

Fax +49 30 18 615

bearbeitet von:

ORP

Zentrales Rechtsreferat (ZR)

buer0-zr@bmwk.bund.de

www.bmwk.de



II.

Zwischenzeitlich scheint sich das Interesse des Klägers am Informationszugang auf das Anhörungsschreiben der Beklagten an die vormaligen Eigentümer der SEFE vor Erlass der Anordnung nach § 17a EnSiG konkretisiert zu haben (S. 3-4 Schriftsatz v. 9. September 2023).

Dazu ist seitens der Beklagten allein festzuhalten, dass das Schreiben auf den 28. Oktober 2022 datiert, somit nicht vom vorliegend verfahrensgegenständlichen Antrag des Klägers vom 18. Juni 2022 umfasst ist. Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorhandensein einer amtlichen Information im Sinn des IFG ist der Eingang des Antrags auf Informationszugang bei der informationspflichtigen aktenführenden Stelle (BVerwG, Urt. v. 17 März 2016 – 7 C 2/15).

III.

Im Übrigen hält die Klägerin an ihrer bisherigen Auffassung fest. Eine Herausgabe der amtlichen Informationen, die von dem vorliegenden Antrag umfasst sind, scheidet weiterhin aus den dargestellten Gründen nach § 3 Nr. 1 a), Nr. 2, Nr. 3 b) sowie § 6 S. 2 IFG (S. 3 – 5 Klageerwiderung v. 22. März 2023) vollumfänglich aus.

Speziell mit Blick auf den Ausschlussgrund einer Beeinträchtigung der Beratungen von Behörden nach § 3 Nr. 3 b) IFG ist der bisherige Vortrag um neuen Sachverhalt zu ergänzen, ohne dass hieraus nach Auffassung der Beklagten eine andere rechtliche Bewertung dieses Ausschlussgrundes folgt.

In dem Verfahren zur Festsetzung der Entschädigung für die Kapitalmaßnahmen gemäß § 17a Abs. 5 und 6 EnSiG (Entschädigungsverfahren) wurde am 15. Mai 2023 die Entschädigungshöhe festgestellt und den vormaligen Eigentümern der SEFE bekanntgegeben.

Zivilrechtliche Ansprüche der vormaligen Eigentümer der SEFE verjähren nach Auffassung der Beklagten mit Ablauf des 31. Dezember 2025. Bis zum Ablauf der Verjährung sind Klagen der ehemaligen Eigentümer vor den ordentlichen Gerichten möglich. Deshalb muss ein Informationszugang weiterhin ausgeschlossen bleiben, um die im Klagefall erforderlichen Beratungen nicht zu



Seite 3 von 4

beeinträchtigen. Es besteht das klare Risiko, dass ein Bekanntwerden der Unterlagen, auf die sich der verfahrensgegenständliche Antrag bezieht, dazu führen würde, dass diese zur Begründung einer Klage gegen die Festsetzung der Entschädigung verwendet würden. Denn in den Unterlagen sind u.a. Unternehmensdaten und Gutachten enthalten, die es ermöglichen, einen Entschädigungswert näherungsweise zu ermitteln. Wenn die Unterlagen öffentlich würden, wäre ggf. die für den behördlichen Beratungsprozess im Rahmen einer etwaigen Klageerwiderung erforderliche offene Meinungsbildung nicht mehr gewährleistet. Es wäre nicht auszuschließen, dass öffentliche Diskussionen zum Entschädigungsverfahren und insbesondere dem Entschädigungswert eine effektive, freie Meinungsbildung innerhalb der Behörde signifikant behindern könnten.

IV.

Nach Auffassung der Beklagten besteht derzeit keine Möglichkeit und auch kein Grund, das gerichtliche Verfahren „prinzipiell bis zum Abschluss des Enteignungsverfahrens“ (S. 4 Schriftsatz v. 9. September 2023) auszusetzen.

Der diesbezügliche klägerische Antrag, die „Entscheidung über den Antrag der Beklagten auf Abweisung der Klage zu vertagen“ (S. 1 Schriftsatz v. 9. September 2023), läuft ins Leere.

Einen förmlichen Antrag auf Ruhen des Verfahrens nach § 173 S. 1 VwGO i.V.m. § 251 S. 1 ZPO stellt die Beklagte nicht.

Es liegen auch die Voraussetzungen des § 251 S. 1 ZPO nicht vor. Zwischen den Parteien schweben derzeit, wie bereits durch die Ausführungen des Klägers hinreichend deutlich wird (S. 5 des Schriftsatzes v. 9. September 2023), keine Vergleichsverhandlungen über den Verfahrensgegenstand.

Aus Sicht der Beklagten sind auch keine wichtigen Gründe für eine Anordnung über das Ruhen des Verfahrens ersichtlich. Der Kläger spricht in diesem Zusammenhang den Abschluss des Entschädigungsverfahrens als möglichen zeitlichen Bezugspunkt für ein Ruhen des Verfahrens an (S. 4 Schriftsatz v. 9. September 2023). Dieser Sachverhalt ist nach Auffassung der Beklagten aber kein wichtiger Grund im Sinn des § 251 S. 1 ZPO. Denn materiell-rechtlich



Seite 4 von 4

ist der Informationszugang des Klägers nach Auffassung der Beklagten unabhängig von dem (weiteren) Verlauf dieses Verfahrens rechtlich dauerhaft ausgeschlossen.

Eine gerichtliche Aussetzung nach § 94 VwGO scheidet mangels vorgreiflichen Rechtsverhältnisses ebenfalls aus. Das vorangehend angesprochene Rechtsverhältnis zwischen den vormaligen Eigentümern der SEFE und der Beklagten im Zusammenhang mit einer möglichen Entschädigung kommt nach dem vorangehend Gesagten nicht in Betracht. Als vorgreifliches Rechtsverhältnis scheidet auch ein zwischen dem Kläger und der Beklagten bestehendes Rechtsverhältnis auf Grundlage des IFG aus, das von der Beklagten noch behördlich festzustellen wäre. Vielmehr ist das Verwaltungsverfahren mit Erlass des ablehnenden Widerspruchsbescheides abgeschlossen worden.

im Auftrag

Gez. Dr. 